

Leitfaden für Hausbesuche und Krisenintervention

**Behörde für Soziales, Familie,
Gesundheit und Verbraucherschutz**

Impressum

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung

Abteilung Kinder- und Jugendpolitik

Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg

Redaktion: Maria Gerhard, Gabi Spieker, Georg Beischreiber-Geese

Bezug: Diese Broschüre ist zu bestellen bei der

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

Hamburger Straße 47

22083 Hamburg

Telefon: 428 63-7778

E-Mail: publikationen@bsg.hamburg.de

Im Internet finden Sie die Broschüre unter www.kinderschutz.hamburg.de

Eigendruck

3. Auflage, 600 Stück

Mai 2008

www.bsg.hamburg.de

Anmerkung zur Verteilung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bürger-schafts-, Bundestags- und Europawahlen sowie die Wahl zur Bezirksversammlung.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger oder der Empfängerin zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

ACHTUNG! Unbedingt beachten

Vor einem Hausbesuch:

- Rollen der am Kriseneinsatz beteiligten Fachkräfte klären
- Erhebungsbögen mitnehmen (Kopiervorlagen sind in jeder ASD-Abteilung elektronisch verfügbar)
- Transportmöglichkeiten für Kinder klären, z.B. gibt es eine Vereinbarung des Jugendamtes mit einem Taxiunternehmen, sind Kindersitze vorhanden?
- Kriseninterventionsmappe, Handy, Dienstausweis, Visitenkarten und wichtige Telefonnummern mitnehmen

INHALT

Einleitung	4
1. Krisen und Krisenintervention	5
2. Rechtliche Hinweise	5
Staatliches Wächteramt.....	5
Rechtliche Bedingungen von Hausbesuchen bei Gefährdung des Kindeswohls.....	6
Datenschutz.....	6
3. Zuständigkeiten	7
4. Erfordernisse für den Kriseneinsatz	7
Ausstattung.....	7
Beförderung von Kindern und Jugendlichen.....	8
5. Handeln in akuten Krisen	9
Abklären: Liegt eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung vor?.....	9
Rollenklärung bei Intervention zu zweit.....	9
Konkrete Handlungsschritte.....	11

Anhang 1: Erhebungsbögen

Anhang 2: Wichtige Telefonnummern

Einleitung

Der vorliegende Leitfaden enthält in knapper Form einen Überblick über die wichtigsten Informationen und Hinweise für eine Krisenintervention des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD). Die kurze und übersichtliche Darstellung soll es den Fachkräften ermöglichen sich in einer akuten Krisen- und Notsituation schnell zu informieren und sich der zentralen Rahmenbedingungen zu vergewissern.

Idee und Text basieren auf der Grundlage des Wandsbeker Krisenleitfadens (1998/2003/2005)

Ausführliche Informationen zur Garantenstellung und zur Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes durch das Jugendamt sowie zum Erkennen und Beurteilen von Kindeswohlgefährdungen finden sich in den »Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der Garantenstellung des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung« (Projektgruppe Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz und bezirkliche Jugendämter unter fachlicher Beratung von Prof. Merchel und Prof. Schone, 2. Auflage, Hamburg 2006)

1. Krisen und Krisenintervention

Akute Krisen bedeuten in der Arbeit des ASD, dass innerhalb sehr kurzer Zeit unterschiedliche Umstände zusammen treffen und dadurch eine unmittelbare Gefährdung oder Bedrohung für Kinder entsteht. Diese akuten Gefährdungssituationen fordern eine geplante, eingeübte Interventionspraxis seitens des ASD.

Eine Krisenintervention beinhaltet die Einschätzung der Klientinnen und Klienten in einer akuten Krise. Insbesondere sind die psychische Verfassung der Beteiligten, deren Selbsthilfepotentiale sowie vorhandene äußere Ressourcen zu erfassen.

Die Bemühungen des ASD sollen sich darauf richten, durch sofortige Intervention den belastenden Druck abzuschwächen. Am Ende der Intervention stehen, abhängig von der Einschätzung der verantwortlichen Fachkraft, in der Regel die Einleitung konkreter Maßnahmen bzw. Absprachen und Vereinbarungen mit den Beteiligten zum Schutz der Kinder und zur Abwendung der Gefahr.

2. Rechtliche Hinweise

Staatliches Wächteramt und Schutzauftrag des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung

Das staatliche Wächteramt wird vor allem durch den zivilrechtlichen Kinderschutz d.h. der Befugnis des Gerichts nach den §§ 1666, 1666a BGB in das elterliche Sorgerecht einzugreifen konkretisiert. Ebenso wird die Jugendhilfe durch ihre Befugnis, bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 3 SGB VIII zu entscheiden, ob sie eine Anrufung des Gerichts für erforderlich hält, mit dem staatlichen Wächteramt verknüpft. Das Jugendamt hat zudem bei Gefahr im Verzug für Kinder und Jugendliche die Befugnis, sofort zu handeln, (§ 8a Abs.3, § 42 SGB VIII) auch wenn damit in das Elternrecht eingegriffen wird. In diesen Fällen muss unverzüglich eine Einwilligung der Sorgeberechtigten eingeholt oder – wenn das nicht möglich ist – das Familiengericht eingeschaltet werden.

Rechtliche Bedingungen von Hausbesuchen bei Gefährdung des Kindeswohls

Das Jugendamt ist zum Hausbesuch verpflichtet, wenn dieser als einzige Möglichkeit zur Sicherung des Kindeswohls verbleibt.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist im Grundgesetz (Art. 13 GG) verankert. Ausnahmen sind dort benannt, wie z.B. Lebensgefahr für eine Person oder Gefahrenverdacht.

Für das Betreten einer Wohnung sind die §§ 3 und 16 des HmbSOG die Rechtsgrundlage.

§ 3 HmbSOG legitimiert die Verwaltungsbehörde, also auch den ASD, zu Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

§ 16 Abs. 2 Ziffer 4 HmbSOG präzisiert dies und besagt, dass eine Wohnung gegen die Einwilligung des Inhabers betreten werden darf, wenn dies »zur Abwehr einer unmittelbar bevor stehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person« erforderlich ist.

Gibt es konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Wohnung gegen den Willen des Wohnungsinhabers betreten werden muss und Zwangsmittel einzusetzen sind, ist die Polizei hinzuzuziehen, damit diese die Gefahrenlage in eigener Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Abs.2 Buchstabe a) SOG beseitigt. Das Gleiche gilt, wenn das Betreten der Wohnung ohne Eigengefährdung der ASD-Mitarbeiter bei einem Einsatz zur Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr für das Kindeswohl nicht möglich erscheint.

Datenschutz

Für die Sammlung von Informationen zur Krisenmeldung kann die „Datenerhebung bei Dritten“ erforderlich sein. Der ASD darf im Einzelfall Daten bei Dritten erheben. Die Rechtsgrundlage dafür ist der § 62 Abs. 3 Nr. 2 a, 2c und 2d und Nr. 4 SGBVIII.

Voraussetzung ist, dass die Datenerhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe des ASD (nach dem SGB VIII) ihrer Art nach die Datenerhebung bei anderen erfordert. Weitere Voraussetzung gem. § 62 Abs. 3 Nr. 2 a, c und d SGB VIII ist, dass die Kenntnis der Daten für die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung bzw. Wahrnehmung einer Aufgabe nach dem SGB VIII (insbesondere nach § 8a SGB VIII) erforderlich ist und / oder gem. § 62 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII, dass die Datenerhebung beim Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde. Es können im Einzelfall mehrere Voraussetzungen nebeneinander vorliegen.

Ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jedoch im Einzelfall sorgfältig zu prüfen und in der Akte zu dokumentieren.

Weitere Erläuterungen zu einzelnen Rechtsfragen finden sich im Anhang der o.g. »Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der Garantenstellung des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung«.

3. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe – also auch für Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – sind in der »Anordnung über Zuständigkeiten im Kinder- und Jugendhilferecht« geregelt (abgedruckt in: Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg, Band III Anhang I Ordnungsnummer 0-860-8).

Zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr (regelmäßige Dienstzeit) sind die Bezirksämter, also der lokale ASD, zuständig. Außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit liegt die Zuständigkeit beim Kinder- und Jugendnotdienst (Montag bis Donnerstag ab 16:00 Uhr bis 8:00 Uhr des nächsten Werktages, Freitag ab 14:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr).

4. Erfordernisse für den Kriseneinsatz

Ausstattung

Als Mindestausstattung für einen Kriseneinsatz steht jedem fallverantwortlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin eine Kriseninterventionsmappe zur Verfügung. Darin sollte mindestens folgendes enthalten sein:

- Krisenleitfaden
- die relevanten Fragebögen zur Beurteilung eines Verdachtes als Bewertungshilfe (A, B, D, E)
- Liste der relevanten Telefonnummern (im Anhang befindet sich eine Liste, die mit den bezirklichen Telefonnummern ausgefüllt werden kann)
- Schweigepflichtentbindung (3 Exemplare)
- Erste Vereinbarung zur Kindeswohlsicherung zwischen dem ASD und den Personensorgeberechtigten (2 Exemplare)
- Flyer des Kompetenzzentrums des Universitätskrankenhauses Eppendorf (UKE-Kinder-KOMPT)
- Erläuterungen zu den Indikatoren einer Kindeswohlgefährdung.

Daneben sollte ein Mobiltelefon zur Verfügung stehen sowie Dienstausweis, Visitenkarten und ein Kalender mitgenommen werden.

Beförderung von Kindern und Jugendlichen

In der Krisensituation kann es notwendig werden, Kinder zu befördern. Grundsätzlich ist der Transport von Kindern im Taxi oder im dienstlich anerkannten Privat - PKW zulässig, wenn die Schutzvorschriften entsprechend der nachfolgenden Liste für den Transport von Kindern (Kindersitze) eingehalten werden.

Einige Bezirksamter haben für den Transport mit einem Taxi Vereinbarungen mit Taxiunternehmen getroffen, die sich gegenüber dem Bezirksamt zur Einhaltung der Transportvorschriften verpflichtet haben. Soweit das der Fall ist, wird der Transport über diese Unternehmen organisiert.

Alter	Gewicht	Gruppe	Kindersicherungssystem
Bis 9 Monate	Bis 10 kg	0	Liegend in Babyschale, Babywanne oder gesichertem Kinderwagenaufsatz; halb sitzend im Reboard-System entgegen der Fahrtrichtung auf dem Beifahrersitz oder quer gerichtet auf der Rückbank. Achtung: Hat der Wagen Beifahrerairbag, muss das System auf der Rückbank installiert werden.
Bis 18 Monate	Bis 13 kg	0	Rückwärts gerichtet ohne zusätzliche Systeme
8 Monate bis 3 Jahre	9 bis 18 kg	I	vorwärts gerichtet mit Dreipunkt-Gurt und Fangkörper oder Hosenträgergurte. Alternativ: halb sitzend im Reboard-System
3 bis 6 Jahre	15 bis 36 kg	II	Sitzschale, Sitzpolster, Sitzerrhöhung mit Dreipunkt-Gurt und Fangkörper
6 bis 12 Jahre	ca. 22 bis 36 kg	III	Sitzkissen als Sitzerrhöhung mit Dreipunkt-Gurt. Achtung: Kopfstützen müssen vorhanden sein bzw. nachmontiert werden

Quelle: Landesverkehrswacht Niedersachsen

5. Handeln in akuten Krisen

Zur schnellen und einfachen Dokumentation der Intervention befinden sich in der Anlage die Dokumentationsbögen A (Ersterfassung einer Meldung), B (Erfassung Erstkontakt) und D (Sachverhaltsbeschreibung). Die Bögen sind in jeder ASD- Abteilung als Kopiervorlagen elektronisch verfügbar.

Abklären: Liegt eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung vor?

1. Wird vom ASD bei einem Kind oder Jugendlichen begründet das Vorliegen einer akuten Selbst- oder Fremdgefährdung (z.B. Selbstmordgefährdung) festgestellt, so informiert er unverzüglich den bezirklichen Jugendpsychiatrischen Dienst (JPD) oder hilfsweise den sozialpsychiatrischen Dienst (SPD) oder die Polizei. (Telefonnummern im Anhang 2, Telefonliste). Im Konfliktfall spricht die Regionalleitung des Jugendamtes die Leitung des Gesundheitsamtes an, damit GU zeitnah zur Verfügung steht.

Die ärztlichen Dienste von GU können verbindlich das Vorliegen einer akuten Selbst- oder Fremdgefährdung feststellen. In einem solchen Fall kann der JPD / SPD dann in seiner Verantwortlichkeit die notwendigen Schritte zur Abwendung dieser Gefährdung einleiten. Dies kann eine Zuführung in ärztliche Behandlung (i.d.R. Krankenhaus) sein. Bei Bedarf kann für diese Zuführung das Wirtschafts- und Ordnungsamt Altona (Telefon siehe Anhang 2) eingeschaltet und in Amtshilfe tätig werden.

2. Wird eine Selbst- oder Fremdgefährdung nicht als akut eingeschätzt, so behält der ASD die Federführung für die weitere Intervention.

Rollenklärung bei Intervention zu zweit

Aufgabe der fallverantwortlichen Fachkraft (FK):

- stellt vor Ort gegenüber den Eltern und anderen Personen den Anlass für das Tätigwerden des Jugendamtes vor und erläutert den Auftrag;
- trifft die notwendigen Entscheidungen ggf. nach Beratung mit der begleitenden Fachkraft (z.B. Inobhutnahme, Hinzuziehung anderer Dienste);
- trifft Vereinbarungen mit Klienten über zukünftige Zusammenarbeit;
- legt Konsequenzen fest;
- ist verantwortlich für die Dokumentation in der Akte (sofortiger Vermerk über den Hausbesuch, die Situation des Kindes sowie über getroffene Maßnahmen und Vereinbarungen);
- leistet die verwaltungsmäßige Abarbeitung.

Aufgaben der begleitenden Fachkraft:

- unterstützt die fallverantwortliche Fachkraft;
- wirkt beratend bei der Entscheidungsfindung mit;
- kümmert sich während der Krisenintervention bei Bedarf um andere Beteiligte (Partner, Kinder etc.);
- gibt Hilfestellung bei der Durchsetzung von Entscheidungen;
- gibt relevante Beobachtungen an die fallverantwortliche FK weiter.

Konkrete Handlungsschritte

Die folgenden wichtigsten Handlungsschritte können helfen, eine Krisenintervention zu strukturieren:

1. Sammeln von erreichbaren Informationen. Dabei ist auch abzuklären, wie viele Kinder zur Familie gehören und wo diese sich aufhalten; ggf. Abfrage bei KTB oder EA ergänzend zu Projuga. Eine Abfrage bei Gateway ermittelt nur die Sorgeberechtigten. Zur Ermittlung weiterer Kinder muss die Einwohnerdienststelle telefonisch oder persönlich befragt werden.
2. Kurze Protokollierung und erste Bewertung der Informationen (Bogen A).
3. Gibt es in der Abteilung bereits eine Zuständigkeit? Ggf. Übergabe der Zuständigkeit
4. Kurzberatung mit mindestens einer Fachkraft, möglichst aber im Team und mit der Abteilungsleitung über das weitere Vorgehen. Sonst zeitnahe Information der Abteilungsleitung.
5. Zwei Fachkräfte übernehmen die Aufgaben für die Krisenintervention:
 - Rolle der fallverantwortlichen Fachkraft
 - Rolle der begleitenden Fachkraft
6. Ggf. klärt eine 3. Fachkraft, ob freie Plätze in einer geeigneten Einrichtung, Kurz- oder Bereitschaftspflege für mögliche Inobhutnahmen zur Verfügung stehen.
7. Beim Hausbesuch zu zweit erklärt die fallverantwortliche Fachkraft den Eltern und anderen Personen den Anlass für das Tätigwerden des Jugendamtes und erläutert transparent den Auftrag.
8. Abklärung der Gefährdungssituation und Entscheidung über weitere Schritte in Abstimmung mit der zweiten Fachkraft. Falls die Kindeswohlgefährdung für jedes Kind der Familie nicht eindeutig zu verneinen ist, wird anhand der Fragebögen (Erstkontakt-, Folgekontaktbogen) vor Ort die notwendige Datensammlung zur Einschätzung der Situation des Kindes vorgenommen. Für jedes Kind ist ein eigener Bogen auszufüllen. Dies kann im Beisein der Eltern und mit deren Beteiligung geschehen, oder – als andere Möglichkeit – mit der begleitenden Fachkraft an einem anderen Ort. Sollten nicht alle Kinder anwesend sein, wird deren Aufenthalt eindeutig geklärt und festgelegt wie und wann deren Wohlergehen persönlich überprüft wird. Das Vorsorgeuntersuchungsheft sollte eingesehen werden. Achtung: Sollten die Eltern unkooperativ oder verharmlosend auftreten, ist besonders sorgfältig vorzugehen.

Bei Hinweisen auf Gewalt oder körperliche Vernachlässigung sollte dann darauf bestanden werden, das Kind/die Kinder ausgezogen zu sehen oder dem Kinderkompetenzzentrum (KinderKompt) des UKE (Tel.: 42803-2127) vorzustellen. Ebenso sollen alle Zimmer der Wohnung besichtigt werden. Auch angemessene und ausreichende Kindernahrung muss vorhanden sein.

9. Haben beide Fachkräfte unterschiedliche Einschätzungen zu der KWG oder müssen sich darüber noch verständigen, erfolgt ohne die Eltern ein fachlicher Austausch. Abschließend wird den Eltern die Beurteilung der KWG mitgeteilt und vereinbart, was zum Schutz des Kindes notwendig ist.
10. Können sich die FK hinsichtlich der Einschätzung der KWG nicht einigen, muss vor Ort durch die fallverantwortliche FK eine einstweilige Strategie zum Kinderschutz festgelegt und mit den Eltern vereinbart werden. Weitere Schritte müssen sofort nach dem Hausbesuch oder Elterngespräch mit der Leitung für eine zeitnahe abschließende Beurteilung abgestimmt werden.
11. Wird entschieden, das Kind in der Familie zu belassen, sind konkrete und präzise formulierte Vereinbarungen mit den Eltern oder anderen beteiligten Personen über an sie gestellte Anforderungen und Kontrollen zu treffen. Diese Vereinbarungen sind auf einem Extra-Bogen schriftlich festzuhalten und von den Beteiligten zu unterschreiben.
12. Wenn die gemeinsame Beurteilung eindeutig ergibt, dass keine KWG vorliegt, dann müssen die Fragebögen zur Dokumentation nicht verwendet werden. Ein Vermerk reicht aus.
13. Die Dokumentation des Kriseneinsatzes muss von der begleitenden Fachkraft gegengezeichnet werden.

Anhang 1

Erhebungsbögen

A. Ersterfassung KWG – Meldung und Meldebeurteilung

Datum: _____ Uhrzeit: _____ aufgenommen von: _____

1. Daten zum Meldenden

- | | |
|---|-----------------------|
| <input type="checkbox"/> 09. Selbstmelder | Name: _____ |
| <input type="checkbox"/> 10. Verwandtschaft | Adresse: _____ |
| <input type="checkbox"/> 11. Nachbarn | _____ |
| <input type="checkbox"/> 12. Institution | Telefon: _____ |
| <input type="checkbox"/> 13. Sonstige | Erreichbarkeit: _____ |

Ggf. in welcher Beziehung steht der Melder / die Melderin zum Kind: _____

2. Angaben zur gemeldeten Familie

Name: _____
Adresse: _____

Angaben zu den Kindern (Namen , Vornamen, Alter, ggf. Sorgerecht)

1. Kind _____
2. Kind _____
3. Kind _____
4. Kind _____

3. Inhalt der Meldung (Was ist wann, wo, wie oft, wann zuletzt passiert?):

4. Vereinbarung:

Meldebeurteilung

Fall bekannt?

1. nein
 2. ja FFK:

Akte vorhanden?

1. nein
 2. ja

Mögliche in der Meldung angesprochene Gefährdungsgrundlagen:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> 1. Vernachlässigung | <input type="checkbox"/> 2. Körperliche Misshandlung |
| <input type="checkbox"/> 3. Seelische Gefährdung (z.B. Suizidgefahr) | <input type="checkbox"/> 4. Sexuelle Misshandlung |
| <input type="checkbox"/> 5. Erwachsenen-Konflikte (z.B. häusl. Gewalt) | <input type="checkbox"/> 6. Beziehungs- und Autonomiekonflikte |
| <input type="checkbox"/> 7. Sonstige Gefährdung: | |

Bewertung der Meldung

Einschätzung zur Seriosität der Meldung:

1. unglaubwürdig 2. widersprüchlich 3. unklar 4. glaubhaft

Erste Einschätzung zum geschilderten Problem:

1. Allgemeines Problem ohne erhöhten Interventionsbedarf
 2. Erheblich belastete Lebenssituation für die Kinder (ggf. Erziehungshilfebedarf)
 3. akute Gefährdung nicht ausgeschlossen
 4. akute Gefährdung als sicher anzunehmen
 5. Einschätzung nicht möglich:

Notwendige Maßnahmen:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> 1. Hausbesuch sofort | <input type="checkbox"/> 2. Kontaktaufnahme innerhalb einer Woche |
| <input type="checkbox"/> 3. Weitere Recherche | <input type="checkbox"/> 4. Vorstellung in Fallverteilung/Intake/Team |
| <input type="checkbox"/> 5. Kein Handlungsbedarf | |

Ergriffene Maßnahmen, ggf. Ergebnis:

- Die Meldung wird von der aufnehmenden Fachkraft selbst bearbeitet
 Die Meldung wurde übergeben
am um (Uhrzeit) an

Unterschrift _____ Datum _____

B. Erstkontakt

Datum: _____

Uhrzeit: _____

Bericht zur Meldung vom: _____

Name: _____

Bearbeiterin/Bearbeiter: _____

Hausbesuch

Kontakt im Büro

Sonst. Ort

Angetroffene Personen: _____

Eindruck zur Situation des Kindes/der Kinder:

(bei mehreren Kindern und unterschiedlichen Einschätzungen bitte zwei Bögen benutzen)

Allgemeines zur Situation des Kindes (Behinderung, Krankheit, Auffälligkeiten, u.a.) :

A = gute bis befriedigende Situation
 B = ausreichende Situation
 C = mangelhafte Situation
 D = ungenügende/gefährdende Situation
 O = es liegen keine Beobachtungen vor

Grundversorgung und Schutz des Kindes

Grundbedürfnisse	A	B	C	D	O	Bemerkungen
Altersangemessene Ernährungssituation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schriftliche Erläuterungen zu den Sachverhalten, die zu der vorgenommenen Bewertung geführt haben, auf extra Blatt (Anlage IV)
Angemessene Schlafmöglichkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausreichende Körperpflege	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Witterungsangemessene Kleidung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sicherstellung des Schutzes vor Gefahren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gesicherte Betreuung und Aufsicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sicherung der gesundheitlichen Vor- und Fürsorge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Anregung/Spielmöglichkeiten des Kindes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sachgemäße Behandlung von Entwicklungsstörungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Emotionale Zuwendung durch Bezugspersonen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gewährung altersangemessener Freiräume	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sonstiges:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Familiäre Situation/Sicherung von familiären Erziehungsleistungen

Situation der Familie	A	B	C	D	O	Bemerkungen
Finanzielle/materielle Situation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schriftliche Erläuterungen zu den Sachverhalten, die zu der vorgenommenen Bewertung geführt haben, auf extra Blatt (Anlage IV)
Häusliche/räumliche Situation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Familiäre Beziehungssituation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Soziale Situation der Familie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kommunikation mit dem Kind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gesundheitliche Situation der Erziehungspersonen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sonstiges:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Kooperationsbereitschaft der Eltern

1 = erkennbar vorhanden
 2 = ambivalent/unsicher
 3 = nicht vorhanden/nicht erkennbar

Kooperation		Bereitschaft			Fähigkeit			Bemerkung
		1	2	3	1	2	3	
1. Bezugsperson		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schriftliche Erläuterungen zu den Sachverhalten, die zu der vorgenommenen Bewertung geführt haben, auf extra Blatt (Anlage IV)
2. Bezugsperson		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ggf. weitere Bez.pers.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Gesamteinschätzung	kurze Begründung für die Einschätzung
<input type="checkbox"/> gute bis befriedigende Situation	
<input type="checkbox"/> ausreichende Situation	
<input type="checkbox"/> mangelhafte Situation	
<input type="checkbox"/> ungenügende/gefährdende Situation	
<input type="checkbox"/> Es besteht akute Gefahr fürs Kind!	

Aufgrund dieser Gesamteinschätzung sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Für die Familie/das Kind

- keine (weitere) Hilfe erforderlich
- Aufklärung und Beratung der Familie über Ansprüche, Rechte etc.
- Intensive Beratung und Motivation zur Inanspruchnahme von Hilfen
- Durchsetzung der Bereitschaft, Hilfe anzunehmen (ggf. Meldung ans Gericht)
- Krisenintervention/Inobhutnahme

Für das weitere Vorgehen des Jugendamtes

(siehe hierzu auch die Verfahrensstandards):

- keine weitere Maßnahmen erforderlich
- umgehende kollegiale Beratung notwendig
- Information von Leitung
- Regelmäßige Kontrolle, Abstand _____
- erneuter Hausbesuch am _____
- (weitere) diagnostische Einschätzungen durch _____
- Einschaltung weiterer Fachkräfte/Institutionen: _____
- Einschaltung des Familiengerichts:
 - zur Erlangung einer einstweiligen Anordnung
 - zur Erlangung grundsätzlicher Entscheidungen
- sonstiges:

Folgende verbindliche Absprachen zum Schutz des Kindes wurden getroffen:

(wer?, mit wem?, worüber?, Fristen? – ggf. auf Extra-Bogen dokumentieren)

Unterschrift _____

D. Sachverhaltsbeschreibung – Erläuterungen zu den Grundlagen der Bewertungen im Erstkontakt/bei den Folgekontakten

Grundversorgung und Schutz des Kindes (Indikatoren) (ggf. Informationsquellen benennen)
Altersgemäße Ernährungssituation
Angemessene Schlafmöglichkeiten
Ausreichende Körperpflege
Witterungsangemessene Kleidung
Sicherstellung des Schutzes vor Gefahren
Gesicherte Aufsicht und Betreuung
Sicherung von gesundheitlicher Vor- und Fürsorge
Anregung/Spielmöglichkeiten des Kindes
Sachgemäße Behandlung von Entwicklungsstörungen
Emotionale Zuwendung durch Bezugsperson/en
Gewährung altersangemessener Freiräume
sonstiges

**Familiäre Situation/Sicherung von familiären Erziehungsleistungen
(Indikatoren)**

(ggf. Informationsquellen benennen)

Finanzielle/materielle Situation

Häusliche/räumliche Situation

Familiäre Beziehungssituation

Soziale Situation der Familie

Kommunikation mit dem Kind

Gesundheitliche Situation der Erziehungspersonen

sonstiges

Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr (Indikatoren)

1. Bezugsperson:

2. Bezugsperson:

Ggf. weitere Bezugsperson:

Anhang 2

Wichtige Telefonnummern

Kinder- und Jugendnotdienst	428 49 0
Taxi	
Taxi	
Taxi	
Örtliche Polizeidienststelle PK	
Notruf Polizei	110
Notruf Feuerwehr/Rettungswagen/Notarzt	112
Krisenunterbringungen: PFIFF/Bereitschaftspflegestellen Kinderschutzhäuser
Jugendpsychiatrischer Dienst / Bezirk Sozialpsychiatrischer Dienst / Bezirk Psychiatrischer Notdienst	
Kompetenzzentrum am UKE zur Untersuchung von Kindern	428 03 2130 (tags) 428 03 2127 (nachts)
Vorgesetzte	
Zuständiges Familiengericht/ Geschäftszimmer/Notdienst	
(Kinder)-Krankenhaus	
Frauenhäuser Frauen helfen Frauen e.V. (1.+3. Frauenhaus) 2. Hamburger Frauenhaus 4. Hamburger Frauenhaus 5. Hamburger Frauenhaus 6. Hamburger Frauenhaus	430 21 76 197 10 197 04 197 15 192 51
Hamburger Mädchenhaus	428 49 265
Telefonauskunft	118 33
Wirtschafts- und Ordnungsamt Altona	42811 – 2074 / 2073

